



Die kunterbunte Kinderkiste



Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstand

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 14 Jahreshauptversammlung

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

"Die kunterbunte Kinderkiste" e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die fachlich gestützte Durchführung der Betreuung und Erziehung von Kindern unter starker Mitwirkung der Eltern. Der Verein berücksichtigt insbesondere Kinder von Frauen, die nach abgeschlossenem Studium oder Weiterbildungsmaßnahmen beruflich tätig sind, und Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Müttern und Vätern.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und das Betreiben eines Kinderhauses verwirklicht. Das Kinderhaus bietet vorrangig den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit und die notwendige Hilfestellung bei der elterlich gemeinsamen Betreuung und Erziehung von Kleinkindern, Kindern im Vorschulalter und schulpflichtigen Kindern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen ebenso wie ein nach Gewinn strebender Betrieb sind ausgeschlossen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an „Klinik-Clowns Lübeck e.V.“ und „Förderverein für Lübecker Kinder e.V.“ überführt, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der Kinder- bzw. Jugenderziehung und -pflege zu verwenden haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins wird jeweils eine sorgeberechtigte Person eines zur Betreuung aufgenommenen Kindes mit Beginn der Betreuung. Welcher Elternteil Mitglied wird, wird im Betreuungsvertrag festgelegt. Sollten mehrere Kinder gleichzeitig im Kinderhaus betreut werden, kann trotzdem nur ein Elternteil Mitglied sein. Es besteht lediglich ein Stimmrecht. Bei bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 24. Juni 2021 über die Satzungsänderung laufenden Betreuungsverträgen können die sorgeberechtigten Personen eines zur Betreuung aufgenommenen Kindes, bei dem bisher kein Elternteil Mitglied ist, entscheiden, ob sie

Mitglied werden möchten und wer von ihnen. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand.

(2) Auf Antrag können auch Mitarbeiter/innen Mitglied des Vereins werden. Der Antrag ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch den Vorstand.

(3) Des Weiteren kann auf Antrag jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die den Verein unterstützen möchte, Mitglied werden. Der Antrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch den Vorstand.

(4) Im Fall des Absatzes 2 und 3 entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Verein der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung.

(5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags per Lastschrift.

(6) Eine Mitgliedschaft auf Antrag gemäß Absatz 2 und 3 läuft mindestens 1 Jahr (12 Monate).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 und 2 endet automatisch mit der Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. des Arbeitsverhältnisses. Sollten mehrere Kinder im Kinderhaus betreut werden, endet die Mitgliedschaft mit Ausscheiden des letzten Kindes aus der Betreuung.

(2) Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand über die Dauer nach Abs. 1 hinaus verlängert werden. Über den Antrag auf Fortführung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung besteht die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Jahresende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Elternbeiträgen für die Unterbringung der Kinder sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Förderungsmitteln.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(3) Bei dem Mitgliedsbeitrag handelt es sich um einen Beitrag pro Kalenderjahr. Bei Austritt inmitten eines Kalenderjahres erfolgt keine anteilige Rückzahlung.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beiträge pro Kalenderjahr) sowie etwaig zu erhebende Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Kommunikationsweg vom Vorstand zu den Mitgliedern ist überwiegend per E-Mail. Stellt das Mitglied keine E-Mail Adresse zur Verfügung, behält sich der Verein vor, eine Gebühr in Höhe von 5,- EUR entrichten zu lassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Organe des Vereins sind

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenswart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über EUR 10.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist; ausgenommen sind die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und die Zahlung der laufenden Entgelte / Lohnnebenkosten, die allein dem Vorstand obliegen. Rechtsgeschäfte zur Erhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes unter EUR 10.000,- können durch ein Mitglied des Vorstands allein durchgeführt werden.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht

durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Auswahl, Einstellung und Kündigung hauptamtlicher Mitarbeiter des Vereins;
- laufende Geschäfte des Vereins, die nicht den hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins übertragen werden oder übertragen werden können.

2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Spätestens auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat diese jedoch einen Nachfolger zu wählen.

(3) Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied kann vorzeitig durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Auch nach Abberufung bleibt der Vorstand bzw. das einzelne Vorstandsmitglied jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.

(4) Will ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegen, so hat es dieses den verbleibenden Vorstandsmitgliedern schriftlich anzuzeigen. Will der gesamte gewählte Vorstand sein Amt vorzeitig niederlegen, hat er eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der den Mitgliedern die vorzeitige Amtsniederlegung mitzuteilen ist und in der gleichzeitig Neuwahlen vorzunehmen sind.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über Vorstandssitzungen werden innerhalb von 14 Tagen Ergebnisprotokolle über die Beschlüsse angefertigt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Auf Antrag der Vereinsmitglieder ist ihnen der Einblick in diese Ergebnisprotokolle zu gewähren.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Um sich auf der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen, kann eine Bevollmächtigung an ein anderes Vereinsmitglied erteilt werden. Diese Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Festsetzung der Elternbeiträge für die Unterbringung der Kinder;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Richtlinien des Vereins;
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins seindürfen.

§ 13 Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) In den Mitgliederversammlungen können nur solche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, die Dringlichkeitscharakter haben. Über diese Anträge beschließt die Versammlung.

§ 14 Jahreshauptversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr eines jeden Jahres wird als Jahreshauptversammlung abgehalten.

(2) In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzutragen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes und jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes zu beschließen. Außerdem ist alle drei Jahre der Vorstand zu wählen.

(3) Die Jahreshauptversammlung wählt ebenfalls zwei Kassenprüfer für die folgende Amtszeit des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, die nicht Jahreshauptversammlung ist, wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs von einem aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beschlüsse erfolgen im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Über Satzungsänderungen kann eine Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn auf einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ein

Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden, vorausgesetzt, die Mitgliederversammlung ist gemäß § 17

(3) der Satzung beschlussfähig. Dies gilt auch für den Fall, dass ein entsprechender Antrag auf einer Mitgliederversammlung, die ersatzweise für eine beschlussunfähige Mitgliederversammlung einberufen worden ist, behandelt wird.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.